

Checklisten zur Durchführung von Löschübungen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und des Schutzes der Nachbarschaft

Übungsfeuer- Übungen allgemein

- Die Übung wird **nicht** im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet durchgeführt.
- Das Feuer wird zur Übung oder Erprobung angezündet (keine Schauvorführung).
- Die Übung ist dem Umweltschutzamt angezeigt.
- Die zuständige Leitstelle ist vom Übungsbeginn verständigt.
- Als Brennmaterial werden kein imprägniertes Holz, beschichtetes Holz, keine Autowracks oder Autoreifen, Kunststoffe oder x-beliebige Abfälle verwendet, sondern trockenes Holz oder Gas
- Der Übungsplatz liegt so, dass von Autobahnen ein Mindestabstand von 200 m und von Gebäuden und Bäumen ein Mindestabstand von 50 m eingehalten wird, das Feuer sich nicht auf Wiesen, Feldraine, Hecken, Gebüsche, Bäume oder Röhrichtbestände ausbreiten kann und für die Bevölkerung keine Belästigung durch Qualm und Rauch entsteht.
- Bei der Wasserentnahme aus dem Löschteich, der als Biotop angelegt ist, wird der Wasserspiegel nicht über die Gebühr abgesenkt. Keine Wasserentnahme in Trockenzeiten.
- Ist der Löschteich ein Biotop: Keine Übungen im Frühjahr (bis zum Ende der Vogelbrutzeit).
- Löschwasser wird nur an den dafür vorgesehenen Stellen entnommen.
- Der Löschwasserteich wird nicht unnötigerweise leer gepumpt.
- Der Löschwasserteich wird nicht mit Schaummittel, Löschpulver oder anderen Substanzen verunreinigt.
- Die größerer Übung: Die aus dem Rohrnetz zu entnehmenden Wassermengen sind mit dem örtlich zuständigen Wassermeister abgesprochen.
- Genormter Unterflurhydrant: Wird nur mit aufgesetztem Standrohr geöffnet und gespült.
- Württembergischer Schachthydrant: Wird beim Spülen nur bis zu einem Wasserspiegel von maximal 10 cm unterhalb der Dichtfläche des Hydrantenrohres gefüllt.
- Württembergischer Schachthydrant: Wird nicht als Saugschacht benutzt.

Übungen mit Schaum

- Die Übung mit beziehungsweise die Erprobung von Schaum ist notwendig.
- Das Schaummittel gelangt nicht in offene Gewässer.
- Die Übung wird nicht im Wasserschutzgebiet oder im Trinkwassereinzugsgebiet durchgeführt.
- Die Übungsfläche liegt nicht im Zuflussbereich von und auf Oberflächengewässern sowie in sonstigen wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereichen wie Vorbehaltungsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung, Karstgebieten, Gebieten mit flurnahem Grundwasser, Überschwemmungsgebieten und Feuchtbiotopen.
- Die Schaumübung wird auf einer befestigten Fläche mit Anschluss an eine biologische Kläranlage durchgeführt.
- Der Betreiber der Kläranlage ist über den Zeitpunkt der Übung und die ungefähre Schaummittelmenge in Kenntnis gesetzt und die Zustimmung des Kläranlagenbetreibers ist vorhanden (in der Regel sollen auf 1 Teil Wasser-Schaummittelgemisch 250 Teile Kläranlagengesamtzulauf kommen).
- Das Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Schaummittels ist vorhanden.

Übungen mit Pulver

- Die Verwendung von Pulver dient der Übung und ist keine Schauvorführung.
- Die Übung wird nicht im Wasserschutzgebiet oder im Wassereinzugsgebiet durchgeführt.
- Bei starkem Wind, mit dem die Pulverwolke ausgebreitet würde, findet keine Übung statt.
- Die Übung findet auf einer befestigten Fläche statt.
- Löschpulverreste werden nach der Übung durch Kehren entfernt und fachgerecht entsorgt.
- Restmengen von Löschpulver im Löschmittelbehälter werden nicht abgeblasen, sondern der Löscher während der Druckentlastung auf den Kopf gestellt.
- Das Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Löschpulvers ist vorhanden.